

# Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e.V.

Verband der Freilicht-, Saal- und Puppenbühnen –  
Mitglied im Bund Deutscher Amateurtheater e.V.



## Satzung

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe und Einrichtungen
- § 6 Gesetzliche Vertretung
- § 7 Verbandstag
- § 8 Präsidium & geschäftsführendes Präsidium
- § 9 Arbeitskreise
- § 10 Künstlerischer Beirat
- § 11 Theaterjugend Baden-Württemberg
- § 12 Verfahrensvorschriften
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung des Verbandes
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verband trägt den Namen "**Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e.V.**". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung Unterstützung und Verbreitung des Amateurtheaters als außerberufliches Theater in all seinen Formen, wie Saal- und Freilichttheater und den Bereichen Schul-, Kinder-, Jugend-, Generationen-, Senioren-, Mundart- und Figurentheater im Land Baden-Württemberg. Dies erfolgt durch

- Beratung, Förderung und Schulung der mit dem Amateurtheater befassten Organisationen, Jugendverbänden, Vereinen, Gruppen und Persönlichkeiten,
- Repräsentation des Amateurtheaters gegenüber der Öffentlichkeit,
- Förderung von kultureller Bildung im Amateurtheaterbereich,
- Kontaktpflege mit anderen in- und ausländischen Spielorganisationen, den professionellen Bühnen und Kräften im musischen Bereich,
- Jugendarbeit im Sinne der außerschulischen Jugendbildung.

Der Verband kann sich nationalen und internationalen Dachorganisationen als Mitglied anschließen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an das zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg (derzeit Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst).
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden vom Verband ersetzt; dieser Auslagenersatz kann pauschaliert werden. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnisse bzw. die steuerlich zulässige Ehrenamtszuschale erhalten. Die Tätigkeit des/der Präsidenten/in oder der Vizepräsidenten/innen kann entgeltlich erfolgen, sofern und soweit dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist. Maßgebend ist der jeweils beschlossene Haushaltsplan. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglied des Verbands können Personenvereinigungen unabhängig von der Rechtsform und natürliche und juristische Personen werden, die sich dem Amateurtheater unabhängig von der Erscheinungsform widmen und die zur Unterstützung der Zielsetzungen des Verbands bereit sind.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom Verbandstag festgesetzten Beitrag zu entrichten. In diesem Beitrag ist der Beitrag des Dachverbands BDAT in der jeweils dort festgesetzten Höhe enthalten. Über Beitragserhöhungen des Dachverbands BDAT werden die Mitglieder informiert; zum nächsten Geschäftsjahr ändert sich der Beitrag entsprechend.
4. Persönlichkeiten, die sich um das Amateurtheater verdient gemacht haben, können vom Verbandstag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Natürliche Personen, auch in Form des Ehrenmitglieds, haben im Verband kein eigenes Stimmrecht.
6. Im Übrigen stehen den Mitgliedern im Rahmen dieser Satzung Einrichtungen, Vergünstigungen und Teilnahme an Veranstaltungen des Verbands gleichermaßen und gleichberechtigt zu.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verband, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen auch durch Auflösung. Verpflichtungen dem Verband gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband aus dieser Satzung.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die der Geschäftsstelle zugehen muss. Dabei ist eine Frist von 2 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.  
Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Präsidiums in einer Präsidiumssitzung, bei der mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Verbands,
  - schwere Schädigung des Ansehens des Verbands,
  - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbands,
  - Nichterfüllung der Verpflichtungen (auch der Beitragsverpflichtungen) gegenüber dem Verband.

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung am nächsten, ordentlichen Verbandstag einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Organe und Einrichtungen**

1. Organe des Verbands sind
  - der Verbandstag,
  - das Präsidium,
  - das geschäftsführende Präsidium.
2. Der Verband bildet folgende Einrichtungen:
  - Arbeitskreise,
  - Künstlerischer Beirat,
  - Theaterjugend Baden-Württemberg.

## **§ 6 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen. Sie vertreten den Verband jeweils durch 2 Personen gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7 Verbandstag**

1. Dem Verbandstag gehören die Mitglieder des Verbandes an; juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, nicht rechtsfähige Organisationen durch die nach der dortigen Regelung vertretungsbefugten Personen vertreten.
2. Der Verbandstag ist alle 2 Jahre abzuhalten. Das geschäftsführende Präsidium legt Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung fest. Der Verbandstag wird von dem/der Präsidenten/in in Textform einberufen. Dabei ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
3. Der Verbandstag, als höchstes Organ des Verbandes, ist zuständig für
  - a. grundlegende Beschlüsse zur Arbeit des Verbands,
  - b. Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 7,
  - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - e. Genehmigung der Tätigkeits-, Wirtschafts- und Kassenberichte, und Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums und geschäftsführenden Präsidiums,
  - f. Wahl des Präsidiums und geschäftsführenden Präsidiums; Bestätigung des Verbandsjugendleiters,
  - g. Satzungsänderungen,
  - h. Auflösung des Verbands,
  - i. Abstimmung über die Mitgliedschaft in Dachorganisationen,
  - j. Gewährung von Vergütungen nach § 3 Abs. 3.

4. Das Stimmrecht beim Verbandstag steht den Delegierten und den Vertretern der juristischen Personen und Personenvereinigungen zu, sowie den Mitgliedern des Präsidiums. Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht. Jeder Mitgliedsorganisation bis zu 25 Mitgliedern stehen 2 Stimmen zu, für weitere 25 Mitglieder jeweils 1 Stimme mehr; Höchstzahl der Stimmen sind 10. Die Berechnung der Mitgliederzahlen erfolgt auf der Grundlage der letzten Beitragsrechnung vor dem Verbandstag. Mitglieder des Präsidiums haben jeweils 1 Stimme. Die einem Mitglied zustehenden Stimmen können durch schriftliche Vollmacht teilweise oder in vollem Umfang auf einen oder mehrere Delegierte der Mitgliedsorganisationen oder auf Bevollmächtigte, die dem Verband als Einzel- oder Ehrenmitglied angehören, oder Mitglied einer dem Verband angeschlossenen Personenvereinigung sind, übertragen werden.

## **§ 8 Präsidium & geschäftsführendes Präsidium**

1. Dem Präsidium und dem geschäftsführenden Präsidium obliegen die Entscheidungen zu Verbandsaufgaben zwischen den Verbandstagen. Ihnen obliegt insbesondere die Planung und Durchführung der vom Verbandstag beschlossenen Vorhaben, die künstlerische und organisatorische Betreuung der Mitglieder, die Wirtschaftsführung des Verbandes und die Repräsentation und Vertretung des Verbandes in den nationalen und internationalen Dachorganisationen. Soweit erforderlich, geschieht dies nach Anhörung des Künstlerischen Beirats.
2. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an
  - der/die Präsident/in,
  - der/die Vizepräsident/in als Künstlerische/r Leiter/in,
  - der/die Vizepräsident/in als Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - der/die Vizepräsident/in als Schatzmeister/in sowie
  - der /die Vizepräsident/in als Verbandsjugendleiter/in. Diese/r wird vom Jugendverbandstag gewählt und der Verbandsversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
3. Das geschäftsführende Präsidium ist zuständig
  - für die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen,
  - für Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sowie
  - für die Beauftragung eines/einer Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe für die jährliche externe Revision. Dieser Auftrag wird jeweils für ein Kalenderjahr beschlossen.
4. Dem Präsidium gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sowie weitere 6-9 Beisitzende aus den Fachbereichen, die vom Verbandstag gewählt werden, an.

5. Das Präsidium und das geschäftsführende Präsidium werden auf 4 Jahre gewählt. Wählbar ist, wer entweder Einzel- oder Ehrenmitglied des Verbandes oder Mitglied einer dem Verband angehörenden Personenvereinigung ist. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, es sei denn, dass sie gegenüber dem Verband ihren Rücktritt erklärt haben.  
Präsidium und geschäftsführendes Präsidium können sich für die Dauer einer Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.  
Das Präsidium kann dritte Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen.  
Dazu kann nicht die Aufgabe der gesetzlichen Vertretung gehören.
6. Den Vorsitz in Sitzungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums führt der/die Präsident/in. Er/Sie beruft die Gremien nach pflichtgemäßem Ermessen ein. Präsidium oder geschäftsführendes Präsidium sind unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs fordert.

## **§ 9 Arbeitskreise**

Zur Intensivierung der Schulungs- und Betreuungsarbeit sowie zur Wahrnehmung und Förderung bereichsspezifischer Aufgaben können vom Präsidium Arbeitskreise gebildet werden. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für Arbeitskreise bilden.

## **§ 10 Künstlerischer Beirat**

1. Dem Künstlerischen Beirat obliegt die künstlerische Arbeit des Verbandes. Er erarbeitet und verantwortet die Schulungsprogramme und die Spielveranstaltungen des Verbandes und fördert die künstlerische Arbeit der Mitgliedsorganisationen.
2. Dem Künstlerischen Beirat gehören an
  - als Vorsitzende/r der/die Vizepräsident/in als Künstlerischer Leiter,
  - als stellvertretende/r Vorsitzende/r Präsident/in sowie
  - bis zu 5 vom Präsidium berufene Beisitzende.

Der Künstlerische Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

## **§ 11 Theaterjugend Baden-Württemberg**

1. Die Theaterjugend Baden-Württemberg ist die Jugend des Landesverbandes Amateurtheater. Sie ist berechtigt, sich eine eigene Jugendordnung zu geben. Die Jugendordnung ist mit dem Präsidium abzustimmen und hat die Amtszeiten dieser Satzung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Haushaltsplans werden der Theaterjugend Mittel zur eigenen Bewirtschaftung gegeben.
2. Das Präsidium kann zur Koordinierung der Aufgaben des Landesverbandes und der Theaterjugend einen beratenden Ausschuss (Jugendbeirat) bilden.

## § 12 Verfahrensvorschriften

Für sämtliche Organe und Einrichtungen des Verbandes gelten folgende Verfahrensvorschriften:

1. **Beschlussfähigkeit:**  
Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets gegeben.
2. **Abstimmungen:**  
Abstimmungen erfolgen stets per Akklamation, sofern nicht mindestens ein/e Delegierte/r die Durchführung einer Wahl durch schriftliche oder geheime Abstimmung fordert und dieser Antrag die Unterstützung von mindestens 10 Stimmen findet.  
Soweit es diese Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. **Anträge:**  
Anträge – auch für den Verbandstag – sind 2 Wochen vor der jeweiligen Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.  
Durch Mehrheitsbeschluss in der Versammlung kann die Debatte beendet und das Geltendmachen weiterer Anträge abgeschlossen werden.  
Dabei ist es ohne Bedeutung, ob weitere Wortmeldungen vorliegen.
4. **Wahlen:**  
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt diese erneut zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das durch die Versammlungsleitung, nach Beschluss des Gremiums auch durch die Sitzungsleitung zu ziehen ist.
5. **Stimmübertragungen:**  
Stimmübertragungen und Häufungen sind nur für den Verbandstag zulässig.  
Stimmbindungen, auch unter den Delegierten derselben Personenvereinigung finden nicht statt.
6. **Protokollführung:**  
Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden oder Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist, und das die Namen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten, die Tagesordnung, die Ergebnisse der Entscheidungen und die gefassten Beschlüsse in Wortlaut enthalten muss. Protokolle des Verbandstages, der Sitzungen des Präsidiums sowie des geschäftsführenden Präsidiums und des künstlerischen Beirats werden den Mitgliedern dieser Gremien zur Verfügung gestellt.



### **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, für die nur der Verbandstag zuständig ist, werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Personen beschlossen. Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung der Einladung den Mitgliedern in Textform mitgeteilt werden.

Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Darüber ist der nächstfolgende Verbandstag zu informieren. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum den Mitgliedern mitgeteilt.

### **§ 14 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem Verbandstag beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten.

In der Einladung zu einem Verbandstag, bei dem die Auflösung beschlossen werden soll, ist auf diesen Punkt gesondert hinzuweisen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung des Verbands tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten die vorangegangenen Satzungen außer Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 2890 am 08. Februar 1973 beim Amtsgericht Stuttgart.

1. Änderung der Satzung eingetragen am 05. Februar 1981 unter Bl. 45/51
2. Änderung der Satzung eingetragen am 14. Februar 1985 unter Bl. 59
3. Änderung der Satzung eingetragen am 19. Juli 2010 unter Bl. 88, 89
4. Neufassung der Satzung eingetragen am 21. März 2014 unter Bl. 101, 102;  
Änderungsbeschlüsse eingetragen unter Bl. 96, 98